



Elisabeth Käsemann-FamilienNetzwerk e.V.

Familienbildung begleitet mit ihren Bildungsangeboten Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen und -phasen von der Geburt bis zum Lebensende. Familienbildung versteht sich als Ort der Begegnung und Kommunikation, der Begleitung und Unterstützung, der Bildung und Orientierung. Der Arbeit liegt ein ganzheitliches Bildungsverständnis zu Grunde, das sich am christlichen Menschenbild ausrichtet. Die Bildungsangebote sind an den Potenzialen der Menschen orientiert und daher auch bewusst präventiv. Sie richten sich an alle Menschen, unabhängig von den familiären Formen, in denen diese leben.

Familienbildung befindet sich im stetigen Wandel, sie orientiert sich an aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und deren Herausforderungen für das familiäre Miteinander.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elisabeth Käsemann-FamilienNetzwerk“.
2. Er ist im Vereinsregister, VR 2497, eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Gesundheit.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Menschen in Ihren vielfältigen Lebensformen zu unterstützen und zu fördern unabhängig von Alter, politischer und religiöser Weltanschauung und Nationalität.
3. Hierzu entwickelt er Angebote aus dem Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Er kooperiert mit anderen Anbietern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kirchengemeinden, anderen Organisationen, Familienzentren und Kindertageseinrichtungen im Bereich Gelsenkirchen.
4. Einen besonderen Auftrag sieht der Verein im Aufbau und Ausbau von Netzwerkstrukturen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
4. Alle Vereinsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich, gegen Aufwandschädigung und/oder Vergütung wahrgenommen werden. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Gesundheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kursangebote im Rahmen der Familienbildung.

§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet.
 - Zuwendungen und sonstige Spenden
 - Zuschüsse von öffentlichen Stellen
 - Kostenbeiträge für Veranstaltungen
2. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Auch sonst dürfen keinerlei Vermögensanteile zugewendet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt. Aufwendungen, die von Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
4. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der 2 Kassenprüfer*innen
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Entlastung des Vorstandes
2. Zur Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr geladen werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn er diese für nötig hält. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Fristbestimmung gilt der Tag der Absendung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*in geleitet.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und der /dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/ dem Vorsitzenden
 - seiner/ seinem Stellvertreter*in
 - und 3 weiteren Mitgliedern

Bei Bedarf können Beisitzer mit beratender Funktion benannt werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/ die 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein*e hauptamtlich tätige*r Mitarbeiter*in der Familienbildungseinrichtung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand tritt mindestens 4x im Jahr zusammen.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - ❖ die Buch- und Kassenführung
 - ❖ Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - ❖ Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung
 - ❖ Evtl. Einstellung von Personal und Aufsicht über das Personal
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ziegenmichel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit einer nur zu diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung erforderlich.

Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

Ort und Datum